

## **Gesellschaftsvertrag der „Herausfo(e)rderer gGmbH“**

### **§ 1 Firma, Sitz**

1. Der Name der Gesellschaft lautet „Herausfo(e)rderer gGmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Potsdam.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Planung, Durchführung und Konzeption von erfahrungsorientierten Lernangeboten für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche und Erwachsene,
  - Beratung und Begleitung von Schulentwicklungsprozessen zur Implementierung erfahrungsorientierter Lernangebote, insbesondere von Fortbildungen für teilnehmende Lehrkräfte,
  - die Gewinnung von Bürgern für ehrenamtliches und bürgerschaftliches Engagement in Schulen,
  - Leadership-Trainings,
  - Entwicklung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterial,
  - Aufbau eines Netzwerks von Schulen, Universitäten und Unternehmen zur Verzahnung von schulischer, universitärer und betrieblicher Aus- und Fortbildung.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, auch zur Unterhaltung eines Zweckbetrieb, Heranziehen von Hilfspersonen, Beteiligung an anderen Institutionen und kann ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im Rahmen des § 58 der Abgabenordnung zur Verfügung stellen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kinderschutzbund Bundesverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

1. Organe der Gesellschaft sind:
  - die Gesellschafterversammlung,
  - das Kuratorium, soweit ein solches eingerichtet ist,
  - die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.
3. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten ist.
4. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen (auch im Wege elektronischer Datenübermittlung) Umlaufverfahren, sowie fernmündlich oder mittels Videokommunikation gefasst werden.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder einen Gesellschafter einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder per Fax oder E-Mail an jeden Gesellschafter.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über
  - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
  - Bestellung, Überwachung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern,
  - Erteilung von Einzel- oder Gesamtprokura,
  - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums,
  - Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und die Geschäftsführung,
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses,
  - Auflösung der Gesellschaft,
  - Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe.
4. Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Gesellschafterbeschlüsse können, wenn alle Gesellschafter zustimmen, auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden im allgemeinen, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit absoluter Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
6. Davon ausgenommen sind die folgenden Entscheidungen, die eine Mehrheit von 80% benötigen:
  - Eingehung von Treuhandverhältnissen
  - Änderung an Bild- und Wortmarken der Gesellschaft
  - Bestimmung der Kuratoriumsmitglieder
  - Mitgliedschaft in Dachverbänden
  - Entsendung von Personen in externe Gremien

## **§7 Tod eines Gesellschafters**

1. Stirbt ein Gesellschafter, können die übrigen Gesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters beschließen, wenn der Geschäftsanteil in voller Höhe eingezahlt ist.
2. Die Erben des Gesellschafters erhalten in diesem Fall als Abfindung den Betrag der von dem verstorbenen Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von dem verstorbenen Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen.

## **§ 8 Kuratorium**

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten.
2. Wird ein Kuratorium eingerichtet, hat es folgende Aufgaben:
  - Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
  - Mitwirkung bei der Präsentation der Gesellschaft in der Öffentlichkeit,
  - langfristige strategische Ausrichtung und Entwicklung der Gesellschaft,
  - Kenntnisnahme des Jahresabschlusses.
3. Das Kuratorium hat mindestens drei Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
4. Die Ernennung kann jederzeit von dem zur Ernennung berechtigten Organ mit sofortiger Wirkung widerrufen werden.
5. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
6. Das Kuratorium hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
7. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft an ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten ist.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums sind über alle internen Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Das Kuratorium kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einem oder mehreren Geschäftsführern für ein einzelnes Rechtsgeschäft Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Haushaltsplan**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts- und einen Investitionsplan.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.
3. Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung in Höhe von bis zu EUR 300.